

# RS Vwgh 2004/7/7 99/13/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2004

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §183 Abs1;

### Rechtssatz

Das Begehren auf Vernehmung eines "informierten Vertreters" stellt keinen tauglichen Beweisantrag dar, weil es Sache der Partei ist, Namen und Anschrift jener Person der Behörde bekannt zu geben, deren Vernehmung sie wünscht; ist ihr wegen der größeren Nähe zur Sache die Ermittlung der über den Sachverhalt informierten Person doch sehr viel leichter zuzumuten als der Behörde.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999130159.X04

### Im RIS seit

27.07.2004

### Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)